

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Sternberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Sternberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sternberg.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzerordnung zu benutzen. In den Räumen der Bibliothek dürfen keine internen oder öffentlichen Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen durchgeführt werden. Veranstaltungen, insbesondere Buchlesungen, dürfen nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen oder zur Verbreitung rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Gedankenguts missbraucht werden.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte werden für den Benutzerausweis (Jahresentgelt) und besondere Leistungen, sowie für Mahnungen und Verzug erhoben. Die jeweilige Höhe wird in § 9 dieser Benutzerordnung geregelt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift, die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, CD-ROM, Zeitschriften, CDs bis zu 3 Wochen und für DVD bis zu 3 Tage. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist für Bücher kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann auch telefonisch erfolgen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können vom Nutzer vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr erhoben.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr erhoben. Die 1. Mahnung erfolgt nach zwei Wochen Überschreitung.

§ 9 Entgelte und Gebühren

Für den Benutzerausweis, besondere Leistungen, sowie Mahnungen und Verzug werden Entgelte und Gebühren erhoben:

Benutzerausweis (Jahresgebühr)	ab 7 Jahren	6,00 €
	ab 18 Jahren	12,00 €
Ersatzausweis	ab 7 Jahren	5,00 €
	ab 18 Jahren	10,00 €
ermäßigte Gebühr bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II und XII	ab 7 Jahren	frei
	ab 18 Jahren	6,00 €
Einzelausleihe (max. 2 x im Jahr)	2,50 € pro Medium	
Familienkarte (2 Erwachsene und mind. 1 Kind)	25,00 €	
DVD/Video-Ausleihe	Spiel- und Sachfilme	2,00 €/Tag
	Kinderfilme	1,00 €/Tag
		5,00 € / 3 Tage
		2,50 € / 3 Tage
Vorbestellung von Medien	0,50 € pro Medium	
Mahn- und Verzugsgebühren	1. Mahnung	2,00 € Mahngebühr
	ab 2. Mahnung	5,00 € Mahngebühr und 1,00 € Verzugsgebühr pro Medium und Woche

§ 10 Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Sternberg, den 06. April 2010

gez. Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 05/10 vom 08.05.2010